

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
AZ.: 412/Bu/692.222/119.21**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Agrarbetrieb Tonkens beabsichtigt die Grundwasserentnahme aus 3 Brunnen zum Zweck der Beregnung landwirtschaftlicher Flächen.

Das Zutage fördern von Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, dar. Eine Benutzung bedarf gem. § 8 Abs. 1 einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis umfasst das Zutage fördern von insgesamt max. 420.000 m³ Grundwasser im Jahr.

Die sog. Brunnen 1 und 2 befinden sich westlich der Bundesstraße 182 zwischen den Ortslagen Welsau und Neiden. Aus diesen beiden Brunnen sollen in Summe max. 320.000 m³ Grundwasser zutage gefördert werden. Der sog. Brunnen 3 befindet sich am westlichen Ortsrand der Ortslage Zinna südlich der Bundesstraße 183. Aus diesem Brunnen sollen max. 100.000 m³/a Grundwasser zutage gefördert werden.

Die in dem Erlaubnisverfahren durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 ergab, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Von dem Vorhaben ist keines der in Anlage 3 des UVPG benannten Schutzkriterien betroffen sind. Insbesondere sind durch das Vorhaben keine NATURA 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Biotope berührt. Weiterhin befindet sich das Vorhaben derzeit außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Darüber hinaus ist das Grundwasserdargebot für die beabsichtigte Grundwasserentnahme nachgewiesen und eine Verschlechterung des Zustandes der Grund- und Oberflächenwasserkörper ist ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Torgau, den 11.06.2021

Landratsamt Nordsachsen



Dr. Rexroth
1. Beigeordneter